



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Uwe Vetterlein

GZ: (OB) 52

Datum: 19. MAI 2021

Sportereignisse 2021 in Dresden AF1415/21

Sehr geehrter Herr Vetterlein,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde im Sinne von § 28 Abs. 6 Satz 1 SächsGemO betrifft.

Die Anfrage ist auf einen allgemeinen Gesamtüberblick über die geplanten, bereits durchgeführten und die abgesagten oder verschobenen Sportereignisse in der Landeshauptstadt Dresden sowie etwaige künftige Anforderungen an die Ausrichtung des 25. Gehörlosensportfestes gerichtet. Zeitlich ist die Anfrage auf das Jahr 2021 begrenzt. Diese Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen. Vielmehr bedürfte es insoweit m. E. bei bereits in der Verwaltung vorhandenen Informationen der Anfrage eines Fünftels der Stadtratsmitglieder bzw. bedürfte es bei erst noch anzustellenden Prüfungen sogar eines Beschlusses des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses. Persönliche Prognosen - wie in Frage 4 erbeten - unterfallen hingegen generell nicht dem Fragerecht.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

1. „Welche andere/weitere Sportereignisse/-veranstaltungen waren/sind für 2021 in Dresden geplant?“
2. Welche wurden davon schon durchgeführt?
3. Welche Sportereignisse/-veranstaltungen wurden bereits für 2021 abgesagt oder verschoben?“

Der Landeshauptstadt Dresden liegt keine allumfassende Liste von Sportveranstaltungen vor. Sie ist in der Regel nicht Veranstalter dieser Sportereignisse. Die Anmeldung und Durchführung einer Veranstaltung beziehungsweise deren Absage, Verschiebung oder Neeterminierung obliegt dem Veranstalter. Die Landeshauptstadt Dresden erhält lediglich Kenntnis zu geplanten Veranstaltungen über die Anmietung der Sportstätten und über die Anträge zu deren Förderung. Diese umfassen bei Weitem nicht alle geplanten Sportereignisse.

4. „Wie stehen die Chancen für die Durchführung des 25. Deutsche Gehörlosen Sportfestes in Dresden?“

Was wird von den Organisatoren erwarten, um eine Durchführung zu gewährleisten?“

Der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden steht in engem Kontakt mit den Organisatorinnen und Organisatoren und unterstützt bei Bedarf. Die Durchführung des 25. Deutschen Gehörlosen Sportfestes ist unmittelbar von der Entwicklung der pandemischen Lage abhängig.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert